SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1648/09 von Eija-Riitta Korhola (PPE-DE) an die Kommission

Betrifft: Richtlinie 2009/2/EG und CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Richtlinie 2009/2/EG¹ der Kommission vom 15. Januar 2009 zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG² des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt, bürdet den Mitgliedstaaten, Wirtschaftsteilnehmern und Handelspartnern der EU ein nicht zumutbares Ausmaß an Unsicherheit auf.

Die Kommission wird gebeten, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:

- Hat die Richtlinie 2009/2/EG rechtliche Wirkung? Welchen Status haben die in der Richtlinie 2009/2/EG enthaltenen Einstufungen in Anbetracht der Tatsache, dass Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG gestrichen wurde und die Einstufungen in der Richtlinie 2009/2/EG nicht in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008³ zu finden sind?
- 2. Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie 2009/2/EG bis zum 1. Juni 2009, wie in Artikel 2 der Richtlinie vorgesehen ist, umzusetzen?
- 3. Wurde die Richtlinie 2009/2/EG im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Entwicklungsländer bewertet, wie dies im Rahmen der Strategie für eine bessere Rechtsetzung empfohlen wird? Falls ja, kann die Kommission Beweise dafür vorlegen?
- 4. Wird die erste Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 an den technischen Fortschritt in vollständigem Einklang mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Verfahren und Kriterien vorbereitet und vorgenommen? Wird eine Folgenabschätzung durchgeführt werden?
- 5. Hat die Kommission Maßnahmen getroffen, um mögliche negative Auswirkungen für die Wirtschaftsteilnehmer und die Handelspartner der EU, die aus der Unsicherheit im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/2/EG resultieren, so gering wie möglich zu halten? Falls ia, welche?

¹ ABI. L 11 vom 16.1.2009, S. 6.

773064.DE PE 422.093

² ABI. 196 vom 16.8.1967, S. 1.

³ ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.